



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Entnehmen von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme Warnstedtstraße 2 (Neubau Betriebsgebäude) in Hamburg-Stellingen beantragt. Zur Trockenhaltung der Baugrube wird eine gering wasserdurchlässige Trogbaugrube mittels einer überschnittener Bohrpfahlwand hergestellt und das eingeschlossene und nachströmende Grundwasser vorübergehend über acht Schwerkraftbrunnen und kleinräumig im Bereich der Aufzugsunterfahrt und Geothermieschacht ergänzt durch Vakuumkleinfilterbrunnen abgesenkt. Das Fassen vom anfallenden Tagwasser erfolgt über eine offene Wasserhaltung. Die Grundwasserabsenkung erfolgt in zwei Bauabschnitten. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserentnahme eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Gesamtdauer von ca. 18 Monaten eine Grundwassermenge von maximal etwa 407.000 m³ zu fördern sein wird.

Die Wasserhaltung stellt ein Vorhaben nach Pkt. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i. V. m. und § 5 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Hamburger Informationssysteme gemäß § 7 und Anlage 3 UVPG als überschlägige Prüfung. Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG nach den in Anlage 3 genannten Kriterien in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 14. Mai 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“